



Deutscher Bundestag

Der Präsident

S.E. dem Präsidenten des
Europäischen Parlaments
Herrn David Maria Sassoli, MdEP
Rue Wiertz
1047 BRÜSSEL
Belgien

Berlin, *4. November 2019*
Anlagen: 3

Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
praesident@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Deutsche Bundestag hat in seiner 118. Sitzung am
17. Oktober 2019 beschlossen, die Petition des

[REDACTED] 66123 Saarbrücken
(betr. Verbraucherschutz)

dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Ablichtungen der Petition, des Sitzungsprotokolls des
Petitionsausschusses sowie der Beschlussbegründung sind
in der Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

[REDACTED]
[REDACTED]
66123 Saarbrücken

Berlin, 29. Oktober 2019
Bezug: Ihre Eingabe vom 6. Mai 2015;
Pet 3-18-10-7125-021451
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter [REDACTED]

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 17. Oktober 2019 beschlossen:

- 1. Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit sie umfassende Prozesskennzeichnung auf europäischer Ebene betrifft,*
- 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 19/13563), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marian Wendt

Marian Wendt



Pet 3-18-10-7125-021451

66123 Saarbrücken

Verbraucherschutz

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig zu empfehlen,

1. Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten; soweit sie umfassende Prozesskennzeichnung auf europäischer Ebene betrifft,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

PetA

ÖFFENTLICHE PETITION

Von: epetitionen@dbt-internet.de
Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2015 12:48
An: E-Petitionen PETA
Betreff: Öffentliche Petition
Anlagen: Petition-58757.pdf

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss



Vorg.:				Anl.: 1			
Vors.	Letter	Sokr.	Ref.L.	Ref.	Sachh.	Vorpr.	Reg.
			SL 7/5		i.v. Be m		06/05 Be 3d

Beiliegende öffentliche Petition wurde am 06.05.2015 12:47 eingereicht vom Petenten

Anrede: [redacted]
Titel: [redacted]
Name: [redacted]
Vorname: [redacted]
Organisation: [redacted]
Strasse, Hausnr: [redacted]
PLZ: [redacted]
Ort: Saarbrücken
Land: Deutschland

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin


*wie telefonisch
besprochen*


- **Für Ihre Unterlagen** -

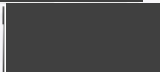
Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede



Name



Vorname



Titel



Anschrift

Wohnort

Saarbrücken

Postleitzahl



Straße und Hausnr.



Land/Bundesland.

Deutschland

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

@gmx.de

Wortlaut der Petition

Der Bundestag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, zur Transparenz und besseren Verbraucher-Information
1. einen Gesetz-Entwurf im Bundestag einzubringen, wonach alle Lebens-, Arznei-, Futter-, Reinigungs- und
Waschmittel sowie Textilien, bei deren Herstellung und Weiterverarbeitung gentechnologische Verfahren
eingesetzt wurden, auf der Verpackung zu kennzeichnen sind.

2. darauf hinzuwirken, dass die EU ~~soweit zuständig~~ eine solch umfassende Kennzeichnungspflicht einführt.

Begründung

Gentechnik wird häufig sehr kritisch betrachtet. Um Wahlfreiheit zu gewährleisten, ist die aktuelle
Kennzeichnung von mit Hilfe der Gentechnik hergestellten Produkten aber völlig intransparent.

Weltweit nimmt der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ständig zu. Sie werden inzwischen auf 15% der
weltweiten Ackerfläche (= 180 Mio. ha) angebaut. Die Ernteprodukte (z. B. Soja) kommen als Futtermittel
und Rohstoffe auch nach Deutschland. Ein großer Teil der tierischen Lebensmittel (Fleisch, Wurst, Milch,
Käse, Eier) stammt von ausschließlich oder vorübergehend mit solchen Futtermitteln gefütterten Tieren.

Eine besondere Rolle bei der Lebensmittelproduktion spielen auch Zusatzstoffe wie Enzyme, Aromen und
Vitamine, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikro-Organismen produziert werden. Selbst manche Bio-
Lebensmittel sind nicht gentechnikfrei. Insgesamt dürften ca. 80% aller Lebensmittel im Produktionsprozess
mit Gentechnik in Berührung gekommen sein.

Gentechnik spielt auch sonst eine große Rolle. So werden ca. 150 Medikamente wie Insulin, EPO u.a. mit
Hilfe der Gentechnik hergestellt. Bei der Herstellung von Reinigungs- und Waschmitteln wird diese Technik
ebenso genutzt wie bei Baumwoll-Textilien. Schließlich ist die Gentechnik unverzichtbarer Teil der
Forschung in der Medizin, Biologie, und den Agrar- und Ernährungswissenschaften.

Bislang ist die Verbraucher-Information über den Einsatz der Gentechnik völlig unzureichend und teilweise
sogar irreführend. Fleisch- und Milchprodukte dürfen mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ verkauft
werden, selbst wenn die Tiere erst kurz vor der Schlachtung nicht mehr mit gentechnisch verändertem Futter
ernährt worden sind oder gentechnisch hergestellte Medikamente abgesetzt wurden. Eine Täuschung des
Verbrauchers findet aber auch beim Verkauf von gentechnisch gewonnenen Produkten als „Bio“-Ware statt.

Wir plädieren deshalb dafür, dass alle Produkte, die mit Hilfe der Gentechnik hergestellt wurden oder Zutaten
enthalten, die mit Hilfe der Gentechnik produziert wurden, transparent und klar gekennzeichnet werden. Nur
so haben die Bürgerinnen und Bürger eine echte Wahlfreiheit.

Anregungen für die Forendiskussion

Über die Gentechnik gibt es unterschiedliche Meinungen: Die Wissenschaft befürwortet sie nachdrücklich.
Schließlich enthalten ca. 80% aller Lebensmittel und viele Medikamente, Textilien, Wasch- und

Reinigungsmittel mit Hilfe der Gentechnik gewonnene Substanzen.

In der Bevölkerung jedoch sind nicht wenige skeptisch. Oft wissen sie gar nicht, welche bedeutende Rolle die Gentechnik in unserem Alltag spielt. Sogar bei Waren, die – ganz legal! - als „gentechnikfrei“ angepriesen werden, steckt nicht selten Gentechnik drin.

Über eines sollten Gegner und Befürworter der Gentechnik aber einig sein: Wo in Lebensmitteln, Medikamenten, Textilien, Wasch- und Reinigungsmitteln Gentechnik drin ist, muss dies auch draufstehen! Darauf haben die Verbraucher Anspruch. Denn sie wollen wissen, was sie kaufen.

Hier muss der Gesetzgeber für Transparenz sorgen. Zumal dies der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für tierische Produkte (Fleisch, Milch, Eier) bereits verspricht.

Deshalb Kennzeichnung jetzt!

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257



Pet 3-18-10-7125-021451

66123 Saarbrücken

Verbraucherschutz

Beschlussempfehlung

1. Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit sie umfassende Prozesskennzeichnung auf europäischer Ebene betrifft,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf für eine bessere Kennzeichnung von Produkten vorzulegen, bei deren Herstellung und Verarbeitung gentechnologische Verfahren eingesetzt wurden.

Der Gesetzentwurf solle Regelungen für die Bundesrepublik Deutschland enthalten und darauf hinwirken, dass die Europäische Union eine solch umfassende Kennzeichnungspflicht ebenfalls einführt.

Es wird ausgeführt, dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ständig zunehme. Die Ernteprodukte kämen als Futtermittel und Rohstoffe auch nach Deutschland. Ein großer Teil der tierischen Lebensmittel stamme von ausschließlich oder vorübergehend mit solchen Futtermitteln gefütterten Tieren. Bei der Lebensmittelproduktion spielten auch Zusatzstoffe wie Enzyme, Aromen und Vitamine eine Rolle, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen produziert wurden. Gentechnik sei eine vielfach angewandte Methode. Ca. 150 Medikamente würden mit ihrer Hilfe hergestellt. Diese Technik werde bei der Herstellung von Reinigungs- und Waschmitteln ebenso genutzt wie bei der Herstellung von Baumwoll-Textilien.

Die Verbraucherinformation über den Einsatz von Gentechnik sei derzeit völlig unzureichend und teilweise irreführend. Es sei daher erforderlich, dass alle Produkte, die mit Hilfe der Gentechnik hergestellt wurden oder die Zutaten enthalten, die mit Hilfe der Gentechnik produziert wurden, transparent und klar gekennzeichnet werden.



noch Pet 3-18-10-7125-021451

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 1.470 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Des Weiteren haben den Petitionsausschuss mehrere Petitionen mit einem vergleichbaren Anliegen erreicht, die mit der vorliegenden Petition gemeinsam behandelt werden. Es wird um Verständnis dafür gebeten, falls nicht alle vorgetragenen Gesichtspunkte dargestellt wurden. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Soweit mit der Petition eine gesetzliche Regelung verlangt wird, nach der alle Lebens-, Arznei-, Futter-, Reinigungs- und Waschmittel, Textilien und sonstige Produkte, bei deren Herstellung und Weiterverarbeitung gentechnologische Verfahren eingesetzt wurden, zu kennzeichnen sind, stellt der Petitionsausschuss Folgendes fest:

Die Kennzeichnung bei der Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in der Lebens- und Futtermittelproduktion ist durch die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 EU-weit verbindlich geregelt. Hiernach besteht eine Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel und Futtermittel, die GVO enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt sind. Produkte, die von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden, sind von dieser Kennzeichnungspflicht nicht erfasst. Dies betrifft insbesondere Fleisch, Milch und Eier.

Die EU-rechtlichen Regelungen sind insoweit abschließend.

Die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 regeln die Kennzeichnung bei der Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) abschließend. Es besteht keine Möglichkeit, im nationalen Recht eine verbindliche Kennzeichnung für eine GVO-Prozesskennzeichnung einzuführen. Die Bundesregierung hatte sich in den letzten beiden Legislaturperioden für eine derartige Prozesskennzeichnung auf europäischer Ebene eingesetzt. Hierfür hat sie jedoch von Seiten der Kommission und anderer Mitgliedstaaten kaum Unterstützung erhalten, weil für diese Art der Kennzeichnung keine Notwendigkeit gesehen wurde.



noch Pet 3-18-10-7125-021451

Um unabhängig von einer solchen Kennzeichnung auf europäischer Ebene mehr Klarheit über die Verwendung von Gentechnik in der Lebensmittelproduktion zu schaffen, ist in Deutschland schon am 1. Mai 2008 die freiwillige nationale Regelung zur Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz in Kraft getreten. Diese Regelung ermöglicht Verbraucherinnen und Verbrauchern, sich beim Einkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft gezielt für solche zu entscheiden, die nicht mit als gentechnisch verändert gekennzeichneten Futtermitteln erzeugt wurden. Der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG) vergibt das freiwillige Siegel „Ohne Gentechnik“ für die Kennzeichnung von Lebensmitteln. Mehr als 650 Mitglieder und Lizenznehmer der Lebensmittelwirtschaft haben inzwischen die Lizenz für dieses Logo erworben. Es wird vor allem bei bestimmten Milch- und Fleischprodukten sowie Eiern benutzt, kann aber auch für pflanzliche Lebensmittel vergeben werden. Mehr als 800 Artikel sind mittlerweile mit dem „ohne Gentechnik“-Siegel gekennzeichnet.

Die Voraussetzungen für diese Kennzeichnung sind rechtlich eindeutig festgelegt. Eine Irreführung des Verbrauchers wird dadurch vermieden. Nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz ist Voraussetzung für die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ zum einen, dass das Lebensmittel einschließlich Zutaten weder selbst gentechnisch verändert ist noch aus GVO hergestellt ist. Im Rahmen der Kontrolle werden nur Verunreinigungen mit zugelassenen GVO in sehr geringen Spuren, d.h. bis maximal 0,1 Prozent, toleriert. Darüber hinaus dürfen keine Lebensmittelzusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe, Aromen, Vitamine, Aminosäuren oder Enzyme verwendet werden, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden. Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft darf an die Tiere, aus denen sie gewonnen wurden, innerhalb genau festgelegter Zeiträume vor der Gewinnung des jeweiligen Lebensmittels kein GVO-kennzeichnungspflichtiges Futter verabreicht worden sein. Gentechnisch hergestellte Zusatzstoffe im Futtermittel sind dabei jedoch zulässig, ebenso wie die Verabreichung gentechnisch hergestellter bzw. veränderter Impfstoffe und Medikamente. Die Zeiträume, innerhalb derer keine Fütterung mit GVO-kennzeichnungspflichtigen Pflanzen erfolgen darf, wurden in Abhängigkeit von der üblichen Haltungsdauer je nach Tierart unterschiedlich festgelegt.



noch Pet 3-18-10-7125-021451

Bei Bio-Produkten dürfen gentechnisch veränderte Organismen oder ihre Derivate nicht verwendet werden. Für Bio-Produkte folgt aus dem GVO-Verwendungsverbot, dass Tiere nicht mit Futtermitteln gefüttert werden dürfen, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet sind. Der allgemein auf 0,9 Prozent festgesetzte Kennzeichnungsschwellenwert für das unbeabsichtigte Vorhandensein von zugelassenen GVO gilt auch für ökologische Erzeugnisse. Die Einhaltung des Verbots, GVO bei Bio-Produkten zu verwenden, wird durch die vorgeschriebene Gesamtkontrolle während des Prozesses bei der Erzeugung und Verarbeitung von Öko-Produkten überwacht.

Die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ kann sowohl für konventionell hergestellte Produkte als auch für Produkte des ökologischen Landbaus verwendet werden, wenn sie die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen. Besonderheiten für Bio-Lebensmittel sind nur möglich, soweit sie aufgrund der EU-Öko-Verordnung ausdrücklich zugelassen sind. Das heißt beispielsweise, dass Lebensmittelzusatzstoffe, die durch GVO hergestellt wurden, für die Erzeugung von Bio-Lebensmitteln dann für zulässig erklärt werden können, wenn sie anders als durch GVO hergestellt auf dem Markt nicht erhältlich sind und nach den Regelungen der EU-Öko-Verordnung einzeln zugelassen worden sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine derartigen Ausnahmen. Es ist davon auszugehen, dass dies durch EU-Recht in absehbarer Zeit so bleiben wird.

Die Verordnung (EU) 1007/2011 regelt die Bezeichnung von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen (erschieden im Amtsblatt der EU (L) Nr. 272 vom 27. September 2011). Diese Verordnung nimmt hinsichtlich der Faserbezeichnung keine Differenzierung in Bezug auf die Erzeugung der Faser vor.

Eine eventuelle rechtlich verpflichtende Regelung müsste durch Marktüberwachungsbehörden prüfbar sein. Es ist nach den Ausführungen der Bundesregierung jedoch zweifelhaft, ob eine (gentechnische) Prüfung von textilen Endprodukten in Bezug auf die Fasererzeugung überhaupt möglich und aussagefähig ist. Die Produkte unterliegen im Herstellungsprozess zahlreichen chemischen und mechanischen Veränderungsprozessen, so dass häufig keine DNA in den Endprodukten nachweisbar ist. Das Verbraucherinteresse an Fragen der Herstel-



noch Pet 3-18-10-7125-021451

lungs-, Umwelt- und Sozialbedingungen während der Produktion spiegelt sich nach der weiteren Aussage der Bundesregierung zudem in zahlreichen freiwilligen Labeln der Branche (z.B. internationaler GOTS-Standard, EU-Ecolabel oder „Blauer Engel“ für Textilien) und Nachhaltigkeitsberichten von Unternehmen wider. Diese Informationen könnten Verbrauchern als Orientierung für bewusstere Kaufentscheidungen dienen.

In Wasch- und Reinigungsmitteln sind z.T. in gentechnischen Verfahren hergestellte Enzyme enthalten. Typische Beispiele für solche Produkte für den privaten Endverbraucher sind Textilwaschmittel, Gallseife bzw. Fleckenbehandlungsmittel, Abflussreiniger, Maschinen- und mittlerweile auch Handgeschirrspülmittel. Darüber hinaus sind Bestrebungen bekannt, zur Tensidproduktion genutzte Öle aus dem Anbau von Ölpflanzen durch solche zu ersetzen, die mittels Biotransformation durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen aus anderen Rohstoffen erzeugt werden können.

Für Enzyme besteht unabhängig von ihrer Konzentration eine Kennzeichnungspflicht nach der EG-Detergenzienverordnung (VO (EG) Nr. 648/2004). Der Typ der eingesetzten Enzyme ist bei Produkten für den privaten Endverbraucher darüber hinaus in INCI-(International Nomenclature of Cosmetic Ingredients)-Nomenklatur in einem auf der Hersteller-Website bereitgestellten Inhaltsstoff-Datenblatt für die Öffentlichkeit anzugeben. Allerdings ist nicht anzugeben, ob die Inhaltsstoffe oder die für ihre Herstellung genutzten Rohstoffe mittels biotechnologischer Verfahren unter Einsatz von Gentechnik hergestellt wurden. Über Bestrebungen, eine derartige Kennzeichnungspflicht auf EU-Ebene einzuführen, ist nichts bekannt. Eine Einführung auf nationaler Ebene erscheint aufgrund der Harmonisierungswirkung der EG-Detergenzienverordnung in Bezug auf die zusätzliche Kennzeichnung von Detergenzien (vgl. Artikel 1 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 648/2004) ausgeschlossen.

Die Kennzeichnung von Arzneimitteln ist in § 10 des Arzneimittelgesetzes (AMG) geregelt. § 10 Absatz 1 Nummer 8a AMG sieht bereits eine Kennzeichnungspflicht für gentechnologisch gewonnene Arzneimittel vor. Es ist in diesem Fall der Wirkstoff und die Bezeichnung des bei der Herstellung verwendeten gentechnisch veränderten Mikroorganismus oder die Zelllinie auf der äußeren Umhüllung des Arzneimittels anzugeben. Bei zentral, d.h. von der Europäischen Kommission zugelassenen Arzneimitteln, erfolgt in der so genannten „blue box“, in



noch Pet 3-18-10-7125-021451

der die Mitgliedstaaten zusätzliche Hinweise aufbringen dürfen, für Deutschland ein entsprechender Hinweis.

Wie schon dargelegt, verfolgt die Bundesrepublik Deutschland schon seit längerem aktiv das Ziel, eine GVO-Prozesskennzeichnungspflicht auf EU-Ebene einzuführen. Während der 17. Legislaturperiode hatte die Bundesregierung für eine umfassende Prozesskennzeichnung auf europäischer Ebene geworben, die auch die weiße Gentechnik wie die Nutzung der Gentechnik bei der Herstellung von Nahrungsmittelzusätzen wie Vitaminen, Aromen und Enzymen, einbeziehen sollte. Die Bundesrepublik Deutschland hat jedoch weder seitens der Europäischen Kommission noch von Seiten anderer Mitgliedstaaten ausreichende Unterstützung gefunden. Es wurde kein Bedürfnis für eine solche Pflichtkennzeichnung gesehen. Zudem wurde der zu erwartende Verwaltungsaufwand – beispielsweise aufgrund der getrennten Erfassung von Warenströmen – für zu hoch gehalten.

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD sah für die letzte Legislaturperiode vor, dass die Fraktionen "für eine EU-Kennzeichnungspflicht für Produkte von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden", eintreten.

Der frühere Minister des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat daher erneut die Initiative ergriffen. Er hat u.a. in einem Schreiben an den zuständigen EU-Kommissar Andriukaitis für eine Prozesskennzeichnungspflicht auf EU-Ebene geworben und sich dabei zunächst auf Lebensmittel beschränkt. EU-Kommissar Andriukaitis hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass er eine solche Initiative nicht unterstützt, da er eine freiwillige nationale Ohne-Gentechnik-Kennzeichnung, wie sie in Deutschland gesetzlich ermöglicht ist, für ausreichend halte. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass sie sich weiterhin um die Einführung einer Prozesskennzeichnung bemüht und auch mit anderen Mitgliedstaaten im Kontakt sei. Der aktuelle Vorschlag des BMEL bezieht sich auf Lebensmittel von Tieren, die mit gentechnisch verändertem Futter ernährt wurden. Andere Produkte, die in der Petition genannt wurden, die von Tieren stammen bzw. tierische Bestandteile enthalten, wie z.B. Leder, Federn, Talg und bestimmte Kosmetika oder Arzneimittel, sind hiervon nicht erfasst, da dieser Ansatz mehr Aussicht auf Unterstützung auf EU-Ebene verspricht. Bei einer Ausweitung der Prozesskennzeichnung auf alle Produkte, die von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden, ist zu bedenken, dass sehr viele Produkte betroffen sind



noch Pet 3-18-10-7125-021451

und es große Probleme bei der Rückverfolgbarkeit geben würde. Dies trifft insbesondere zu bei Drittlandseinfuhren aus Ländern, die bei gentechnisch veränderten Futtermitteln keine Kennzeichnung vorschreiben.

Der Petitionsausschuss stellt daher fest, dass im Falle einer Kennzeichnung, wie von dem Petenten gewünscht, der Aufwand angesichts des enormen Produktspektrums nicht im Verhältnis zum Nutzen, d.h. einer vollständigen Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher, stehen würde. Insbesondere bei Zusatzstoffen und Produkten, bei denen der Einsatz der Gentechnik während der Produktion im Endprodukt nicht mehr nachweisbar ist, wäre eine derartige Kennzeichnungspflicht unverhältnismäßig. Der Einsatz von Gentechnik müsste von den produzierenden Unternehmen und den Zulieferern auf jeder einzelnen Verarbeitungsstufe so dokumentiert werden, dass er vom Endprodukt über alle Produktionsstufen hinweg zurückverfolgt werden kann. Die Überwachungsbehörden der Bundesländer müssten den gesamten Dokumentationsprozess kontrollieren. Dies gilt auch bei Produkten, die in Drittstaaten hergestellt und in die EU importiert werden.

Der Petitionsausschuss unterstützt jedoch die von der Bundesregierung angestrebte umfassende Prozesskennzeichnung auf europäischer Ebene und empfiehlt, die Petition diesbezüglich dem Europäischen Parlament zuzuleiten und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.



Deutscher Bundestag
Der Präsident
Platz der Republik 1
11011 Berlin



FE-COURRIER EP-ENTRÉE
12. 11. 2019
N°